

Inhaltsverzeichnis

	<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
I. Grundsätzliches		2
Zweck	1	2
Anwendungsbereich	2	2
II. Bewirtschaftung der öffentlichen Plätze		2
Parkuhren	3	2
Blaue Zonen	4	2
Spezielle Parkplätze	5	2
Parkkarten	6	3
Berechtigung	7	3
Gebührenrahmen	8	3
Ausstellung	9	4
Entzug	10	4
Kontrollmittel	11	4
Haftung	12	4
III. Ausführungs-, Straf- und Schlussbestimmungen		4
Ausführungsbestimmungen	13	4
Widerhandlungen	14	5
Beschwerde	15	5
Inkrafttreten	16	5

Die Einwohnergemeinde von Kiesen beschliesst, gestützt auf:

Die eidgenössische Gesetzgebung, insbesondere

- das Umweltschutzgesetz (USG) vom 07. Oktober 1983 (SR 814.01)
- die Luftreinhalteverordnung des Bundes (LRV) vom 16. Dezember 1985 (SR 814.318.142.1)
- die Strassenverkehrsgesetzgebung, insbesondere
 - Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)
 - Ordnungsbussengesetz (OBG) vom 18. März 2016 (SR 314.1)
 - Ordnungsbussenverordnung (OBV) vom 16. Januar 2019 (SR 314.11)

Die kantonale Gesetzgebung, insbesondere

- Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998 (BSG 170.11)
- Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) vom 23. Mai 1989 (BSG 155.21)
- Strassenverordnung (SV) vom 29. Oktober 2008 (BSG 732.111.1)

Die kommunale Gesetzgebung

- Organisationsreglement (OgR) vom 26. Mai 2000

I. Grundsätzliches

Zweck

Art. 1

Das PBR bezweckt die verbindliche Regelung der Bewirtschaftung von ober- und unterirdischen Abstellplätzen und Parkieranlagen.

Anwendungsbereich

Art. 2

Das PBR gilt für das ganze Gemeindegebiet. Die zu bewirtschaftenden Gebiete werden durch den Gemeinderat festgelegt.

II. Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze

Parkuhren

Art. 3

- 1) Öffentliche Abstellplätze können mittels Parkuhren, Ticketautomaten oder ähnlichen Mitteln bewirtschaftet werden.
- 2) Durch Vermerke bei den einzelnen Objekten können besondere Bestimmungen verfügt werden.

Blaue Zone

Art. 4

Öffentliche Abstellplätze können als Gebiete mit Blauer Zone ausgeschieden werden.

Spezielle Parkplätze

Art. 5

Öffentliche Abstellplätze können auch mit einer spezifischen Bestimmung belegt werden und müssen nicht bewirtschaftet sein (z.B. «P Gemeindeverwaltung»).

Parkkarten

Art. 6

- 1) Parkkarten können für Fahrzeuge von folgenden Benutzergruppen abgegeben werden:
 - a) Anwohnerinnen und Anwohner, die in der Gemeinde angemeldet sind und nicht über eigene Abstellplätze verfügen
 - b) Geschäftsbetriebe, die in der Gemeinde ansässig sind und nicht über private Abstellplätze verfügen
 - c) in der Gemeinde tätige Geschäftsbetriebe, die nachweisen können, dass sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf eine Parkkarte angewiesen sind
 - d) Besucherinnen und Besucher, die sich über längere Zeit in der Gemeinde aufhalten.
- 2) Halterinnen und Halter von schweren Motorfahrzeugen (über 3,5 Tonnen), von Wohnmobilen und von Anhängern jeder Art gehören nicht zum berechtigten Personenkreis.
- 3) In besonderen Fällen können Parkkarten abgegeben werden. Die doppelte Gebührenerhebung bleibt dabei vorbehalten.

Berechtigung

Art. 7

- 1) Die Parkkarte berechtigt, das darin bezeichnete Motorfahrzeug auf jenen öffentlichen, bewirtschafteten Abstellplätzen, die mit der Zusatztafel „Mit Parkkarte max. 24 Std.“ speziell signalisiert sind, stehen zu lassen. Dauerparkieren ist nicht erlaubt.
- 2) Temporäre Verfügungen von Parkierungseinschränkungen bleiben vorbehalten.
- 3) Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Es besteht kein Rückerstattungsanspruch, wenn trotz Parkkarte kein Parkplatz zur Verfügung steht.

Gebührenrahmen

Art. 8

- 1) Die Parkgebühren betragen
 - für die erste halbe Stunde zwischen 0.00 und 2.00 Franken
 - für jede weitere halbe Stunde zwischen 0.50 und 2.00 Franken
 - zwischen 10.00 und 20.00 Franken pro Tag.
- 2) Die Gebühren und die Bewirtschaftungsdauer können nach Gebieten abgestuft werden. Die Gebühren können je nach Erfordernis progressiv oder degressiv ausgestaltet werden.
- 3) Die Gebühren für Parkkarten betragen:
 - a) zwischen Fr. 600.00 und Fr. 900.00 pro Jahr
 - b) zwischen Fr. 300.00 und Fr. 450.00 pro Halbjahr
 - c) zwischen Fr. 60.00 und Fr. 90.00 pro Monat
- 4) Die Parkkartengebühren können nach den Benutzergruppen gemäss Artikel 6 abgestuft werden.

- 5) Wird die Parkkarte hinterlegt oder zurückgegeben, so wird die bezahlte Parkkartengebühr für die nicht in Anspruch genommenen ganzen Monate zurückerstattet, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.00 bis Fr. 50.00.
- 6) Die Parkplatzbewirtschaftung hat sich unter Befolgung kaufmännischer Grundsätze selber zu erhalten. Der Gemeinderat passt die Gebühren innerhalb des festgelegten Rahmens an, wenn sich die Ausgangslage gegenüber dem Zeitpunkt des Beschlusses oder der letzten Anpassung verändert hat.

Ausstellung

Art. 9

- 1) Die Parkkarte wird auf Gesuch hin von der Gemeindeverwaltung ausgestellt, sofern die Voraussetzungen gemäss Artikel 6 gegeben sind.
- 2) Es ist Sache des Antragstellers, die Berechtigung nachzuweisen.

Entzug

Art. 10

- 1) Parkkarten können endgültig oder für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Abgabe nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.
- 2) Bei Entzug der Parkkarte entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

Kontrollmittel

Art. 11

Die Parkkarte gilt zusammen mit dem Fahrzeug-Kontrollschild als Kontrollmittel.

Haftung

Art. 12

Die Einwohnergemeinde Kiesen haftet nicht für Elementar- und Diebstahlschäden sowie für Beschädigungen an zu- bzw. wegfahrenden oder auf den Parkflächen abgestellten Fahrzeugen.

III. Ausführungs-, Straf- und Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen Art. 13

- 1) Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen
- 2) Er bestimmt insbesondere
 - a) die bewirtschafteten Gebiete
 - b) die Kontrolle
 - c) die Gebühren innerhalb des in Artikel 8 festgelegten Rahmens

- 3) Er kann mit Eigentümerinnen und Eigentümern von privaten Abstellplätzen mit öffentlichem Zugang (z. B. Gewerbetreibende) einen Bewirtschaftungsvertrag abschliessen.

Widerhandlungen

Art. 14

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Bussen bis zu Fr. 1'000.00 bestraft. Das Ordnungsbussenverfahren bleibt vorbehalten.

Beschwerde

Art. 15

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann beim Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

Inkrafttreten

Art. 16

Dieses Reglement tritt mit dem Beschluss der Gemeindeversammlung in Kraft.